



Geschäftsordnung des Gemeinderates

vom 17. November 1999
mit Änderungen vom 4. Dezember 2002

mit Anhang und Sachregister

Inhaltsverzeichnis

Geschäftsordnung des Gemeinderates

Kapitel	Seite
I. Konstituierung und Einberufung	4
II. Sitzungen	5
III. Verhandlungen	7
a) Leitung der Verhandlungen	7
b) Erklärungen	8
c) Beratung	9
d) Abstimmungen	11
IV. Wahlen	14
V. Protokoll und Bekanntmachung der Beschlüsse	14
a) Protokoll	14
b) Ausfertigung und Bekanntmachung der Beschlüsse	15
VI. Büro	15
VII. Kommissionen	16
Parlamentarische Untersuchungskommission	21
VIII. Fraktionen	25
IX. Behandlung von Vorstößen	26
a) Allgemeines	26
b) Motion	28
c) Postulat	30
d) Interpellation	31
e) Beschlussesantrag	31
f) Schriftliche Anfrage	32

X.	Behandlung von Initiativen	32
XI.	Petitionen	39
XII.	Redaktion der Weisung an die Stimmberechtigten (Abstimmungszeitung)	39
XIII.	Fristenkontrolle	40
	Sachregister	41

Geschäftsordnung des Gemeinderates (GeschO GR)

Gemeinderatsbeschluss vom 17. November 1999¹
mit Änderung bis 4. Dezember 2002

I. Konstituierung und Einberufung

Art. 1 Konstituierung

¹Nach der Gesamterneuerung versammelt sich der Gemeinderat auf Einladung des Stadtrates in der Woche nach Ablauf der Beschwerdefrist zur konstituierenden Sitzung.

²Alle Mitglieder können erst an den Beratungen, Wahlen und Abstimmungen teilnehmen, wenn die Gültigkeit ihrer Wahl feststeht.

³Das amtsälteste anwesende Mitglied des Gemeinderates eröffnet die konstituierende Sitzung und bezeichnet vorläufig zwei Sekretärinnen oder Sekretäre sowie vier Stimmzählerinnen oder Stimmzähler. Wenn zwei oder mehr Mitglieder die gleich lange Amtszeit haben, übernimmt dies das älteste von ihnen. Hierauf wählt der Rat seine Präsidentin oder seinen Präsidenten. Sobald der Vorsitz bestimmt ist, wählt der Rat die Mitglieder des Büros.

Art. 2 Einberufung

¹Die Präsidentin oder der Präsident beruft den Rat ein, so oft es die Geschäfte erfordern; ferner auf schriftliches Begehren von mindestens zwanzig Mitgliedern oder des Stadtrates.

²Der Rat kann den Zeitpunkt der nächsten Sitzung selbst festsetzen.

³Die Tagliste ist öffentlich bekannt zu machen. Im Städtischen Amtsblatt sind mindestens die voraussichtlich zu behandelnden Geschäfte zu publizieren.

Art. 3 Einladung

¹Die von der Präsidentin oder vom Präsidenten unterzeichnete Einladung wird auch den Mitgliedern des Stadtrates sowie den akkreditierten Medien zugestellt.

²In der Einladung wird angegeben, wann und wo die Mitglieder des Rates die Akten einsehen können. In die Akten der Bürgerlichen Abteilung haben nur die Mitglieder der Bürgerlichen Abteilung des Gemeinderates Einsicht.

³Die Einladung und die für den Rat bestimmten Berichte, Weisungen und abweichenden Kommissionsanträge sollen in der Regel fünf Tage vor der Sitzung versandt werden.

II. Sitzungen

Art. 4 Sitzungstag und Sitzungszeit

Die Sitzungen des Rates finden in der Regel am Mittwoch statt; Beginn und Dauer bestimmt der Rat.

Art. 5 Sitzungsbesuch, Taggeld und Vergütungen

¹Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Für ihre Teilnahme erhalten sie das festgesetzte Taggeld.

²Der Rat beschliesst über:

- a) die Höhe des Taggeldes;
- b) die besonderen Taggeldansprüche der Präsidentinnen und Präsidenten für Sitzungen und Augenscheine;
- c) die Entschädigung für stellvertretende Protokollführung in Kommissionen durch Ratsmitglieder;
- d) die Vergütung an die Sekretärinnen und Sekretäre;
- e) die Höhe der Fraktionsentschädigung;
- f) die Vergütung für die persönliche Informatikausrüstung der Ratsmitglieder.²

Die Details werden in einem Reglement des Büros festgelegt.³

³Ein Mitglied, das um mehr als eine Stunde verspätet erscheint oder bei einem mehr als eine Stunde nach Beginn der Sitzung vorgenommenen Namensaufruf unentschuldigt abwesend ist, erhält kein Taggeld.

⁴Voraussichtliche Abwesenheiten sind schriftlich zu entschuldigen.

Art. 6 Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit

¹Der Rat ist nur verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Die Mitglieder haben sich innerhalb der ersten Stunde einer Sitzung in die Präsenzliste einzutragen.

³Die Namen der Abwesenden werden im Protokoll festgehalten.

⁴Wird im Verlaufe einer Sitzung beantragt, die Beschlussfähigkeit des Rates festzustellen, ist ein Namensaufruf vorzunehmen.

⁵Mitglieder, die während des Namensaufrufes eintreffen, sind mitzuzählen. Die Präsidentin oder der Präsident stellt fest, ob alle am Schluss des Namensaufrufes anwesenden Mitglieder gezählt wurden.

⁶Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, ist dies im Protokoll zu vermerken und die Sitzung aufzuheben.

Art. 7 Medien

¹Die akkreditierten Medien erhalten im Sitzungssaal oder auf der Tribüne geeignete Plätze.

²Sie sind verpflichtet, auf Begehren der Rednerin oder des Redners unrichtige Wiedergaben der Ausführungen unentgeltlich zu berichtigen.

³Wird dies verweigert, kann die Rednerin oder der Redner das Büro anrufen.

⁴Wird auch gegenüber dem Begehren des Büros eine Berichtigung verweigert, sind den betreffenden Medien oder deren Vertreterinnen und Vertretern die zugeteilten Plätze zu entziehen.

Art. 8 Publikum

¹Die Zuhörerinnen und Zuhörer auf der Tribüne haben sich ruhig zu verhalten.

²Im Falle von Ruhestörungen kann die Präsidentin oder der Präsident nach erfolgter Mahnung einzelne oder sämtliche Zuhörerinnen und Zuhörer wegweisen. Für Ordnungszwecke steht die Stadtpolizei zur Verfügung.

Art. 9 Optische und akustische Aufnahmen

¹Optische und akustische Aufnahmen während der Ratssitzungen bedürfen der Erlaubnis der Präsidentin oder des Präsidenten.

²Ratssitzungen können im Fernsehen oder im Internet übertragen werden, wenn dies von der Präsidentin oder dem Präsidenten erlaubt wird. Die Details werden in einem Reglement des Büros festgelegt.⁴

³Auf Antrag eines Mitgliedes entscheidet der Rat.

Art. 10 Sammeln von Unterschriften

Personen, die nicht Ratsmitglieder sind, dürfen im Rathaus keine Unterschriften sammeln.

Art. 11 Auflegen von Drucksachen

Über das Auflegen von Zeitungen, Flugblättern und weiteren Schriftstücken im Rathaus entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Der Entscheid kann an das Büro weitergezogen werden. Dieses entscheidet endgültig.

Art. 12 Geheime Beratung

¹Die Sitzungen sind öffentlich. Ausnahmsweise kann der Rat die Öffentlichkeit für die Behandlung eines einzelnen Geschäftes ausschliessen.

²Bei geheimen Beratungen sind alle Anwesenden verpflichtet, über die Verhandlungen Stillschweigen zu bewahren.

III. Verhandlungen

a) Leitung der Verhandlungen

Art. 13 Vorsitz

¹Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Verhandlungen.

²Sind alle Mitglieder des Präsidiums verhindert, bestimmt der Rat in offener Wahl eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden für die betreffende Sitzung. Die Leitung des Wahlaktes obliegt dem Ratsmitglied, welches die Bedingungen für das Alterspräsidium erfüllt.

³Will sich die Präsidentin oder der Präsident an der Beratung beteiligen, ist die Leitung der Verhandlungen einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten zu übergeben.

Art. 14 Änderung der Tagliste

Der Rat kann Änderungen der von der Präsidentin oder vom Präsidenten erlassenen Tagliste beschliessen.

Art. 15 Mahnung zur Sache, Sanktionen

¹Entfernen sich Rednerinnen oder Redner zu sehr vom Gegenstand der Beratung, werden sie von der Präsidentin oder vom Präsidenten ermahnt, bei der Sache zu bleiben.

²Verletzt ein Mitglied den parlamentarischen Anstand, wird es von der Präsidentin oder vom Präsidenten zur Ordnung gerufen.

³Hält sich ein Mitglied nicht an die Mahnung oder an den Ordnungsruf, entzieht ihm die Präsidentin oder der Präsident das Wort.

⁴Erhebt das Mitglied Einsprache gegen den Wortentzug, entscheidet der Rat ohne Diskussion.

⁵Der Rat kann ein Mitglied, das sich dem Ratsentscheid nicht fügt oder durch sein Verhalten die Verhandlungen erheblich stört, von der Sitzung ausschliessen.

Art. 16 Unterbrechung der Sitzung

Bei Ruhestörungen kann die Präsidentin oder der Präsident nach erfolgloser Mahnung die Sitzung für eine bestimmte Zeit unterbrechen oder aufheben.

b) Erklärungen

Art. 17 Erklärungen

¹Erklärungen der Fraktionen, der Kommissionen und des Stadtrates sowie Persönliche Erklärungen können jederzeit abgegeben werden.

²Persönliche Erklärungen sind knapp zu halten.

c) Beratung

Art. 18 Verschiebung der Behandlung

¹Sind die zu einem Geschäft gehörenden Berichte, Weisungen und abweichenden Anträge der Kommissionen und des Stadtrates nicht fünf Tage vor der Sitzung versandt worden, muss dessen Behandlung auf eine spätere Sitzung verschoben werden, wenn dies mindestens zwanzig Mitglieder verlangen.

²Anträge auf Verschiebung der Behandlung eines Geschäftes sind zu Beginn einer Ratssitzung einzureichen und das Quorum ist sofort festzustellen.

Art. 19 Berichterstattung

¹Die Kommissionen erstatten ihre Berichte und Anträge mündlich oder schriftlich.

²Stimmen die Anträge von Kommission und Stadtrat überein, hat sich die mündliche Berichterstattung auf eine kurze Begründung des Antrages zu beschränken.

Art. 20 Stellungnahme des Stadtrates

Der Stadtrat gibt seine Stellungnahme zu den Anträgen der Kommission in der Regel mündlich in der Ratssitzung bekannt.

Art. 21 Worterteilung bei Weisungen und Kommissionsgeschäften

¹Die Präsidentin oder der Präsident erteilt das Wort zunächst den Referentinnen und Referenten der Kommissionen, dann den Rückweisung beantragenden Ratsmitgliedern und den Kommissionsmitgliedern. Anschliessend ist die Diskussion offen.

²Wird sofortige materielle Behandlung beantragt, erhalten die Mitglieder des Stadtrates das Wort zuerst.

Art. 22 Eintretensdebatte

In der Regel wird zuerst Eintreten oder Rückweisung beschlossen und anschliessend die Detailberatung durchgeführt.

Art. 23 Änderungsanträge

Jedes Mitglied hat das Recht, Änderungsanträge zu stellen.

Art. 24 Worterteilung bei den übrigen Geschäften

¹Die Präsidentin oder der Präsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen.

²Wer über den in Beratung stehenden Gegenstand noch nicht gesprochen hat, besitzt Vorrang gegenüber jenen, die sich bereits geäußert haben.

Art. 25 Redezeit

¹Die Redezeit für die Berichterstattung über Sachgeschäfte für die Mitglieder des Stadtrates sowie zur Begründung übriger Geschäfte beträgt zwanzig Minuten. In der Diskussion ist sie auf zehn Minuten beschränkt.

²Der Rat kann die Redezeit kürzen oder verlängern.

³Kein Mitglied darf mehr als zweimal zum gleichen Gegenstand sprechen. Ausnahmen gelten für Referentinnen oder Referenten und für Mitglieder des Stadtrates.

Art. 26 Ordnungsanträge

Ein Ordnungsantrag ist sofort zu behandeln. Wenn der Rat nicht anders beschliesst, darf dazu nur ein Mitglied jeder Fraktion sprechen. Die Redezeit beträgt höchstens fünf Minuten.

Art. 27 Redeliste

¹Jedes Mitglied kann die Schliessung der Redeliste beantragen. Bevor diese geschlossen wird, können sich Mitglieder in sie eintragen lassen.

²Wird nach der Schliessung der Redeliste ein neuer Antrag eingereicht, ist die Aussprache zu diesem Antrag wieder offen.

Art. 28 Schluss der Beratung

Die Beratung wird beendet, wenn zwei Drittel der Anwesenden so beschliessen. In diesem Fall ist auf Verlangen den Referentinnen oder Referenten, den Vertreterinnen oder den Vertretern von persönlichen Vorstössen, den Mitgliedern des Stadtrates sowie je einem Mitglied der Fraktionen das Wort zu erteilen.

Art. 29 Rückkommensantrag

¹Nach der Detailberatung, aber vor der Schlussabstimmung kann jedes Mitglied beantragen, auf einzelne Artikel oder Abschnitte zurückzukommen.

²Eine kurze Begründung des Rückkommensantrages und eines Gegenantrages ist gestattet. Der Rat entscheidet ohne weitere Diskussion.

Art. 30 Ausstandspflicht

¹Mitglieder des Rates, die von einem Geschäft direkt oder indirekt über mit ihnen eng verbundene Personen betroffen sind, gelten als befangen. Sie sind von den Beratungen und Abstimmungen in Kommissionen und Rat ausgeschlossen.

²Liegt ein Ausstandsgrund vor, oder zweifelt ein Mitglied an seiner Ausstandspflicht, ist die Präsidentin oder der Präsident unverzüglich zu benachrichtigen. Ein Ausstand muss nicht begründet werden. In Zweifelsfällen entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Das Mitglied ist berechtigt, den Entscheid an den Rat weiterzuziehen.

³Der Rat entscheidet endgültig über die Ausstandspflicht.

⁴Keine Ausstandspflicht besteht bei Wahlen und bei Geschäften, die eine Vielzahl von Personen begünstigen oder benachteiligen.

Art. 31 Beratende Stimme

Mitglieder des Rates, die zugleich der Zentralschulpflege, der Präsidentenkonferenz, den Schulkommissionen oder der Fürsorgebehörde angehören, haben bei Anträgen dieser Behörden nur beratende Stimme.

d) Abstimmungen

Art. 32 Einreichung der Anträge

Anträge sind mündlich zu begründen und in der Regel der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich einzureichen

Art. 33 Abstimmungsplan

Vor der Abstimmung gibt die Präsidentin oder der Präsident eine kurze Übersicht über die vorhandenen Anträge und legt dem Rat einen Vorschlag über die Fragestellung und die Reihenfolge

ge der Fragen für die Abstimmung vor. Allfällige Einwendungen sind sofort zu erledigen.

Art. 34 Anträge über Vorfragen

¹Über alle Anträge, die sich auf eine Vorfrage beziehen, wie auf die Rückweisung an den Stadtrat oder an eine Kommission, auf die sonstige Aussetzung des Entscheides über die Hauptsache oder auf die Trennung des Beratungsgegenstandes bei der Abstimmung, ist zuerst abzustimmen.

²Der Rat kann die Rückweisung mit einem Auftrag an den Stadtrat verbinden und für die Erfüllung des Auftrages eine Frist von mindestens 6 Monaten setzen. Der Rat kann die Frist auf begründetes Gesuch hin erstrecken.⁵

Art. 35 Reihenfolge der Abstimmungen

Über die Unterabänderungsanträge ist vor den Abänderungsanträgen und über diese vor dem Hauptantrag abzustimmen.

Art. 36 Gleichgeordnete Anträge

Liegen mehr als zwei gleichgeordnete Anträge vor, werden sie nebeneinander zur Abstimmung gebracht. Jedes Mitglied kann nur für einen dieser Anträge stimmen. Wenn kein Antrag die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, fällt derjenige mit der geringsten Stimmenzahl aus der Abstimmung. Auf gleiche Weise wird zwischen den übriggebliebenen Anträgen abgestimmt, bis einer die absolute Mehrheit erhält.

Art. 37 Beschlussfassung ohne Abstimmung

Steht einem Antrag kein Gegenantrag gegenüber, ist er ohne Abstimmung von der Präsidentin oder vom Präsidenten als Beschluss des Gemeinderates zu erklären. Bei Vorlagen, die dem obligatorischen Referendum unterstehen, sind die Stimmenzahlen bei der Schlussabstimmung zu ermitteln.

Art. 37^{bis} Beschlussfassung bei Berichten des Stadtrates

Berichte des Stadtrates können „zur Kenntnis genommen“, „zustimmend zur Kenntnis genommen“ oder „ablehnend zur Kenntnis genommen“ werden. Eine Kenntnisnahme unterliegt nicht dem Referendum.⁶

Art. 38 Schlussabstimmung

¹Ist bei der Behandlung einer Vorlage über einzelne Abschnitte oder Artikel abgestimmt worden, ist eine Schlussabstimmung vorzunehmen.

²Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.⁷

Art. 39 Stimmabgabe

¹Sofern nichts anderes vorgeschrieben ist, entscheidet die Mehrheit der Stimmenden.

²Die Stimmabgabe geschieht durch Aufstehen. Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler haben ihre Stimmabgabe erkennbar durchzuführen. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit.

Art. 40 Zählung der Stimmen

¹Wenn die Mehrheit nicht eindeutig feststeht oder wenn die Feststellung des genauen Stimmenverhältnisses von der Präsidentin oder vom Präsidenten oder von einem Ratsmitglied verlangt wird, sind die Stimmen auszuzählen.

²Die Stimmzählenden geben von ihrem Standort aus ihr Ergebnis dem Sekretariat laut bekannt. Eine Sekretärin oder ein Sekretär wiederholt die Meldungen und leitet das Gesamtergebnis an die Präsidentin oder den Präsidenten weiter.

³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

Art. 41 Namensaufruf

¹Auf Verlangen von dreissig Mitgliedern muss die Abstimmung unter Namensaufruf durchgeführt werden.

²Die Stimmabgabe ist bis zum Schluss des Namensaufrufes gestattet.

³Stimmabgabe und Stimmenthaltung der einzelnen Mitglieder sind in das Protokoll einzutragen.

Art. 42 Ausschluss des Referendums wegen Dringlichkeit

Das Begehren um Anordnung der Gemeindeabstimmung ist ausgeschlossen, wenn der Gemeinderat mit einer Mehrheit von

vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder den Beschluss als dringlich erklärt und der Stadtrat einverstanden ist.

IV. Wahlen

Art. 43 Wahlen

Das Verfahren bei Wahlen richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen (Wahlggesetz).

V. Protokoll und Bekanntmachung der Beschlüsse

a) Protokoll

Art. 44 Inhalt des Protokolls

Das Protokoll hat insbesondere zu enthalten:

- a) die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers;
- b) die in der Sitzung behandelten Geschäfte;
- c) die Anträge;
- d) das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen;
- e) die Schriftstücke, die die Präsidentin oder der Präsident dem Rat zur Kenntnis gebracht hat;
- f) Erklärungen der Fraktionen, der Kommissionen und des Stadtrates;
- g) mündlich abgegebene Stellungnahmen des Stadtrates bei dringlicher Behandlung von Vorstössen.

Das Protokoll kann auf Wunsch der Antragstellenden eine kurze Begründung von Hauptanträgen zu Weisungen des Stadtrates (z. B. Anträgen auf Zustimmung, Eintreten, Rückweisung, Nicht-Eintreten, Ablehnung) enthalten. Die Begründungen sind dem Ratssekretariat schriftlich einzureichen.⁸

Art. 45 Substanzielles Protokoll

In Ausnahmefällen kann der Rat substanzielle Protokollführung beschliessen.

Art. 46 Redaktion des Protokolls

Die Redaktion des Protokolls obliegt dem Büro. Ergeben sich sachliche Widersprüche, hat es dem Rat Antrag für die Bereinigung zu stellen.

Art. 47 Zustellung des Protokolls

Das Protokoll wird den Mitgliedern des Gemeinderates und des Stadtrates zugestellt.

Art. 48 Einsprachen

Einsprachen gegen die Abfassung des Ratsprotokolls sind der Präsidentin oder dem Präsidenten innert zwanzig Tagen nach der Zustellung schriftlich einzureichen. Das Büro entscheidet über die Einsprache. Sein Entscheid kann an den Rat weitergezogen werden.

b) Ausfertigung und Bekanntmachung der Beschlüsse

Art. 49 Ausfertigung und Bekanntmachung

¹Die Ausfertigung, die öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse und die Wahlanzeigen werden im Namen des Rates von der Präsidentin oder vom Präsidenten und von einer Sekretärin oder einem Sekretär, Protokollauszüge von einem Mitglied des Sekretariates allein unterzeichnet.

²Die Stadtkanzlei besorgt die öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Gemeinderates und deren Ausfertigung.

VI. Büro

Art. 50 Zusammensetzung und Funktion

¹Das Büro des Gemeinderates besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, höchstens vier Sekretärinnen oder Sekretären und höchstens sechs Stimmzählerinnen oder Stimmzählern.

²Das Büro vertritt den Rat nach aussen und bezeichnet dessen Abordnungen.

³Jede Fraktion hat Anspruch auf einen Sitz im Büro.⁹

Art. 51 Wahl

Die Präsidentin oder der Präsident, das Vizepräsidium sowie die Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler werden in der konstituierenden Sitzung und in den folgenden Jahren der Amtsdauer jeweils in der ersten Sitzung im Mai gewählt.

Art. 52 Aufgaben des Büros

¹Dem Büro obliegen insbesondere die personelle Zusammensetzung der Besonderen Kommissionen, die Redaktion der Ratsprotokolle, die Aufstellung und Überwachung des Vorschlages des Gemeinderates sowie die Festsetzung von besonderen Entschädigungen. Es führt die Aufträge aus, die ihm vom Rat erteilt werden.¹⁰

²Das Büro kann dem Rat von sich aus Anträge vorlegen. Sie sind dem Stadtrat vor der Behandlung im Rat zur Kenntnis zu bringen.

³Das Büro ist befugt, von sich aus oder auf Antrag eines Ratsmitgliedes von Sachverständigen Auskünfte einzuholen oder Gutachten erstellen zu lassen.

⁴Das Büro erlässt im Einvernehmen mit dem Stadtrat ein Reglement über die Besorgung des Sekretariates des Gemeinderates.

Art. 53 Aufgaben der Sekretärinnen und Sekretäre

Die Sekretärinnen und Sekretäre führen das Präsenzverzeichnis sowie das Protokoll im Rat, im Büro und in der Regel in den Spezialkommissionen und in den Besonderen Kommissionen.¹¹

VII. Kommissionen

Art. 54 Arten von Kommissionen und Geschäftsüberweisung

¹Es gibt Ständige Kommissionen, Spezialkommissionen, Besondere Kommissionen und die Redaktionskommission.¹²

²Falls nicht die sofortige materielle Behandlung beschlossen wird, überweist der Rat jedes Geschäft zur Vorberatung an eine Kommission.

³Bei der Überweisung an eine Besondere Kommission bestimmt der Rat die Zahl der Mitglieder.

⁴In dringenden Fällen stehen die genannten Befugnisse dem Büro oder der Präsidentin oder dem Präsidenten zu.

⁵Für Untersuchungskommissionen gelten besondere Bestimmungen (Art. 74 ff.).

⁶Das Büro erlässt im Einvernehmen mit dem Stadtrat ein Reglement über die Kommissionsarbeit.¹³

Art. 55 Ständige Kommissionen

¹Ständige Kommissionen des Rates sind die Rechnungsprüfungskommission und die Geschäftsprüfungskommission.

²Ständige Kommission der Bürgerlichen Abteilung des Rates ist die Bürgerrechtskommission.

³Die Amtsdauer der Ständigen Kommissionen entspricht der Amtsdauer des Rates.¹⁴

Art. 56 Spezialkommissionen

¹Der Gemeinderat kann im Einvernehmen mit dem Stadtrat Spezialkommissionen für bestimmte Sachgebiete einsetzen. Ihr Aufgabenbereich ist bei der Bestellung näher zu umschreiben.

²Die Spezialkommissionen können allgemeine Beratungen zu ihrem Aufgabenbereich durchführen und Vorschläge ausarbeiten. Sie behandeln die ihnen zugewiesenen Sachgeschäfte und stellen dazu Antrag.

³Eine Spezialkommission kann für zwei Jahre fest bestellt werden. Verlängerungen um jeweils höchstens zwei Jahre sind im Einvernehmen mit dem Stadtrat möglich.

⁴Im Übrigen gelten für die Spezialkommissionen sinngemäss die gleichen Bestimmungen wie für Besondere Kommissionen.¹⁵

Art. 57 Besondere Kommissionen

¹Die Besonderen Kommissionen beraten die ihnen vom Rat zugewiesenen Vorlagen.¹⁶

²Eine Besondere Kommission besteht aus mindestens 9 und höchstens 21 Mitgliedern.¹⁷

Art. 58 Beschränkung der Mitgliedschaft in Kommissionen

¹Ein Mitglied darf gleichzeitig nur dem Büro oder einer Ständigen Kommission und in der Regel nicht mehr als zwei Spezialkommissionen angehören.¹⁸

²¹⁹

³Die Amtsdauer der Präsidentinnen und Präsidenten in allen drei Ständigen Kommissionen und in den Spezialkommissionen beträgt zwei Jahre. In ihrer Arbeit steht ihnen je eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident zur Seite. Abtretende Präsidentinnen oder Präsidenten sind für die folgenden zwei Jahre als Vorsitzende in den entsprechenden Kommissionen nicht wählbar.

Art. 59 Unterlagen für Kommissionsberatungen

¹Der Stadtrat hat den Kommissionen die für die Beratung eines Geschäftes erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Hält eine Kommission, eine Präsidentin oder ein Präsident sowie eine Referentin oder ein Referent die Unterlagen nicht für ausreichend, ist das Ergänzungsbegehren bei jenem Mitglied des Stadtrates zu stellen, das die Vorlage vor dem Gemeinderat vertritt.

²Die Herausgabe von Unterlagen darf nur zur Wahrung wichtiger Interessen der Stadt oder Dritter und unter Angabe der Gründe verweigert werden.

³Der Stadtrat hat der Rechnungsprüfungskommission und der Geschäftsprüfungskommission alle für die Überprüfung der Geschäftsführung wesentlichen Akten herauszugeben. Handelt es sich um Informationen, die unter das Amtsgeheimnis fallen, kann der Stadtrat anstelle der Herausgabe einen besonderen Bericht erstatten, wenn dies zur Wahrung wichtiger Interessen der Stadt oder Dritter unerlässlich ist.

Art. 60 Einholung von Auskünften

¹Die Kommissionen sind befugt, im Einvernehmen mit dem Stadtrat städtische Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer zu ihren Beratungen beizuziehen. Diese haben unter Vorbehalt des Amtsgeheimnisses alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen.

²Den städtischen Behördemitgliedern sowie den Arbeitnehmerinnen oder den Arbeitnehmern dürfen aus ihren wahrheitsgemässen Äusserungen vor der Kommission keinerlei Nachteile erwachsen. Ein Verfahren gegen sie wegen ihrer Aussagen darf nur nach Anhörung der Kommission eröffnet werden.

Art. 61 Beizug von Sachverständigen

Die Kommissionen sind befugt, Sachverständige beizuziehen oder Gutachten erstellen zu lassen. Die voraussehbaren Kosten sind dem Büro zu melden.

Art. 62 Geheimhaltung

¹Die Kommissionen können bestimmte Auskünfte, Feststellungen und Verhandlungen als geheim erklären. Im Sitzungsprotokoll ist lediglich der Geheimhaltungsbeschluss festzuhalten.

²Die Kommissionsmitglieder unterliegen im Umfang des Geheimhaltungsbeschlusses der Schweigepflicht.

³Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und der Geschäftsprüfungskommission unterliegen überdies der Schweigepflicht in Bezug auf die ihnen herausgegebenen Akten und erteilten Auskünfte, soweit der Inhalt geheim ist. Der Stadtrat bestimmt im einzelnen Fall, auf welche Äusserungen oder Aktenstücke diese Bestimmung anwendbar ist.

Art. 63 Stimmabgabe

Bei Abstimmungen im Büro und in den Kommissionen stimmt die Präsidentin oder der Präsident mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

Art. 64 Redaktionelle Bereinigung

¹Auf Beschluss des Rates sind Erlasse, die Gesetzescharakter haben, auf ihre Verständlichkeit und sprachliche Korrektheit zu überprüfen. Die Redaktionskommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Alle Fraktionen haben Anrecht auf einen Sitz.²⁰

²Die Anträge der Redaktionskommission müssen baldmöglichst nach der Beratung im Rat diesem zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Die Schlussabstimmung findet anschliessend statt.²¹

Art. 65 Abschluss der Kommissionsarbeiten

Kommissionsbeschlüsse sind der Stadtkanzlei zuhanden der Ratpräsidentin oder des Ratspräsidenten und des Stadtrates mitzuteilen. Bei abweichenden Kommissionsanträgen erhält der Stadtrat Gelegenheit sich zu äussern.²²

Art. 66 Medienorientierung

Die Kommissionen können bei Vorliegen eines besonderen Interesses die Medien über ihre Beratungen orientieren. Die Kommission muss der Orientierung zustimmen.

Art. 67 Vorstösse von Kommissionen

Kommissionen können Motionen, Postulate, Interpellationen und Beschlussesanträge einreichen, falls sich kein Mitglied dagegen ausspricht.

Art. 68 Berichterstattung

¹Die Berichterstattung im Rat erfolgt durch die Kommissionspräsidentin oder durch den Kommissionspräsidenten, sofern die Kommission nicht anders beschliesst.

²Die Rechnungsprüfungskommission und die Geschäftsprüfungskommission bezeichnen ihre Referentinnen oder Referenten für die einzelnen Departemente.

³Bei unterschiedlichen Anträgen können Minderheiten eine eigene Referentin oder einen eigenen Referenten bestimmen.

Art. 69 Protokollführung

¹An den Kommissionssitzungen wird ein Protokoll geführt. Dieses hat den Anforderungen von Art. 44 zu entsprechen und die wichtigen Beratungsschritte zusammenzufassen. Auf Beschluss der Kommission wird ein substantielles Protokoll geführt.

²Die Protokolle werden, ohne anderweitige Beschlüsse der Kommission, den entsprechenden Departementen zugestellt.

³Die Protokolle werden durch die Ratssekretärinnen oder durch die Ratssekretäre geführt. Ausnahmsweise kann damit ein Kommissionsmitglied, eine aussenstehende Person oder, mit Zustimmung des Stadtrates, eine städtische Arbeitnehmerin oder ein städtischer Arbeitnehmer beauftragt werden.

Art. 70 Akteneinsichtsrecht

¹Den Mitgliedern des Rates steht das Recht zu, die Protokolle und die Akten der Kommissionen auf der Stadtkanzlei einzusehen.

²Ausgenommen sind Akten, die der Geheimhaltung unterliegen.

³Die Fraktionen haben Anspruch auf Zustellung der Sitzungsprotokolle aller Kommissionen.²³

Art. 71 Augenscheine

Die Ständigen Kommissionen und die Spezialkommissionen sind berechtigt, unter Anmeldung an das zuständige Mitglied des Stadtrates städtische Dienstabteilungen zu besuchen. Das gleiche Recht steht der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Referentin oder dem Referenten sowie einer von der Kommission bestimmten Delegation von mindestens zwei Mitgliedern zu.²⁴

Art. 72 Ausweise

Die Mitglieder der auf Amtsdauer gewählten Kommissionen erhalten Ausweise. Die übrigen Mitglieder können solche verlangen.

Art. 73 Überwachung der Kommissionstätigkeit

Das Büro sorgt für die beförderliche Erledigung der Kommissionsarbeiten.

Art. 74 Parlamentarische Untersuchungskommission

¹Bedürfen Vorkommnisse von grosser Tragweite in der Stadtverwaltung der Klärung, kann der Gemeinderat eine Untersuchungskommission von höchstens 17 Mitgliedern einsetzen.

²Antragsberechtigt sind das Büro, eine Kommission oder ein Mitglied des Gemeinderates.

³Die zu untersuchenden Vorkommnisse sind genau zu bezeichnen.

⁴Die Einsetzung erfolgt nach Anhören des Stadtrates durch Beschluss des Gemeinderates.

⁵Jede Fraktion ist mit mindestens einem Mitglied in der Untersuchungskommission vertreten.

⁶Die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Kommissionsmitglieder sowie allfällige Ersatzwahlen obliegen dem Gemeinderat.

⁷Der Gemeinderat beschliesst auf Antrag des Büros über den Auftrag an die Untersuchungskommission.

⁸Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Untersuchungskommission über eine nachträgliche Abänderung oder über eine Erweiterung des Untersuchungsauftrages. Dem Stadtrat ist eine kurze Frist zur Stellungnahme zu gewähren.

Art. 75 Verfahren

¹Die Untersuchungskommission kann das Verfahren in zwei Abschnitte aufteilen, in ein kurzes Vorverfahren, das nicht parteiöffentlich sein muss, und in ein parteiöffentliches Hauptverfahren. Das Vorverfahren wird abgeschlossen mit der Nennung der zu untersuchenden Vorkommnisse und mit der Bezeichnung der Personen, gegen die sich die Untersuchung richtet. Dieser Entscheid ist den betroffenen Personen schriftlich mitzuteilen.

²Zur Ermittlung des Sachverhaltes stehen der Untersuchungskommission insbesondere die folgenden Beweismittel zur Verfügung: Akten der Stadtverwaltung, Einvernahmen, Sachverständigengutachten und Augenscheine.

³Die Untersuchungskommission kann für die Ermittlung des Sachverhaltes eine Subkommission von mindestens drei Mitgliedern einsetzen.

⁴Der Stadtrat hat der Untersuchungskommission alle für die Abklärung der zu untersuchenden Vorkommnisse erforderlichen Akten zur Verfügung zu stellen. Äussert der Stadtrat Bedenken gegen die Herausgabe einzelner Aktenstücke, entscheidet die Untersuchungskommission.

⁵Die Aktenherausgabe erfolgt innert 10 Tagen nach Einforderung der Akten. In begründeten Fällen kann die Frist durch die Untersuchungskommission erstreckt werden. Besteht über den Umfang der Aktenherausgabe oder über die Identität einzelner Akten Unklarheit, hat der Stadtrat dies der Untersuchungskommission sofort anzuzeigen.

⁶Die Untersuchungskommission bezeichnet eine Sekretärin oder einen Sekretär. Diese oder dieser darf nicht der Verwaltung angehören.

⁷Für die Protokollführung gelten sinngemäss die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes. Die ausgefertigten Einvernahmeprotokolle sind den Einvernommenen zur Unterschrift vorzulegen.

⁸Die Untersuchungskommission kann Sachverständige beiziehen.

⁹Die Beratungen einer Untersuchungskommission sind geheim. Ihre Mitglieder unterstehen der Schweigepflicht. Über die Entbindung von der Schweigepflicht entscheidet die Untersuchungskommission. Die von der Untersuchungskommission beauftragten Dritten sind formell auf die Schweigepflicht hinzuweisen.

¹⁰Soweit das Verfahren nicht geregelt ist, gelten sinngemäss die Bestimmungen der Zivilprozessordnung.

Art. 76 Einvernahmen

¹Die Vorladung zur Einvernahme hat schriftlich zu erfolgen. Personen, gegen die sich die Untersuchung richtet, sind in der Vorladung auf die Möglichkeit der Verbeiständung hinzuweisen.

²Vor jeder Einvernahme ist festzustellen, ob sich die zu befragende Person als Auskunftsperson, als Person, gegen die sich die Untersuchung richtet, oder als Sachverständige oder als Sachverständiger zu äussern hat.

³Die einzuvernehmenden Personen sind vor ihrer Einvernahme zur Wahrheit zu ermahnen und auf ein allfälliges Aussageverweigerungsrecht hinzuweisen. Ausserdem sind sie auf die personalrechtlichen Folgen einer falschen Aussage aufmerksam zu machen.

⁴Der Stadtrat ist vor der Einvernahme von städtischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern anzuhören. Diese sind bei der Einvernahme von ihrer Schweigepflicht entbunden. Sie haben über dienstliche Wahrnehmungen Auskunft zu geben.

Art. 77 Personen, gegen die sich die Untersuchung richtet

¹Personen, gegen die sich eine Untersuchung richtet, haben im Hauptverfahren das Recht

- a) an Augenscheinen und Einvernahmen von Auskunftspersonen und Sachverständigen teilzunehmen, wobei dies in besonderen Fällen unter Angabe von Gründen verweigert werden kann;
- b) Ergänzungsfragen und Beweisanträge zu stellen;
- c) Einsicht in die Akten des Hauptverfahrens zu nehmen, ausgenommen sind die Beratungsprotokolle;
- d) eine Beiständin oder einen Beistand beizuziehen, welche oder welcher zur Verschwiegenheit anzuhalten ist.

²Beweismittel zum Nachteil von Personen, gegen die sich die Untersuchung richtet, dürfen nur verwendet werden, wenn diesen die ihnen zustehenden Rechte gewährt wurden.

³Nach Abschluss der Ermittlungen und vor der Berichterstattung an den Gemeinderat ist den Personen, gegen die sich die Untersuchung richtet, Gelegenheit zu geben, sich gegenüber der Untersuchungskommission zum vorläufigen Schlussbericht zu äussern.

Art. 78 Mitwirkung des Stadtrates

¹Der Stadtrat bezeichnet eine Vertretung von maximal drei Personen, die das Recht hat, an den Untersuchungshandlungen des Hauptverfahrens teilzunehmen. Diese kann Ergänzungsfragen stellen und in die Akten des Hauptverfahrens Einsicht nehmen. Von der Akteneinsicht ausgenommen sind die Beratungsprotokolle.

²Die Untersuchungskommission kann in besonderen Fällen der Vertretung des Stadtrates die Anwesenheit bei Untersuchungshandlungen und die Akteneinsicht unter Angabe von Gründen verweigern.

³Nach Abschluss der Ermittlungen und vor der Berichterstattung an den Gemeinderat ist dem Stadtrat Gelegenheit zu geben, sich gegenüber der Untersuchungskommission zum vorläufigen Schlussbericht zu äussern.

Art. 79 Berichterstattung

Ist die Untersuchung abgeschlossen, erstattet die Untersuchungskommission dem Gemeinderat einen schriftlichen Schlussbericht, in welchem sie den Sachverhalt darlegt und

ihre Schlussfolgerungen bekannt gibt. Sie ist berechtigt, dem Gemeinderat Antrag zu stellen.

Art. 80 Öffnung der Akten und Einsichtnahme

Die Akten der Untersuchungskommission sind versiegelt dem Stadtarchiv zu übergeben. Sie dürfen nach der schriftlichen Berichterstattung an den Gemeinderat während 20 Jahren nur ausnahmsweise zur Wahrung öffentlicher Interessen mit Bewilligung des Büros des Rates ganz oder teilweise geöffnet werden. Das Büro bestimmt, wer Einsicht in die Akten nehmen darf.

VIII. Fraktionen

Art. 81 Voraussetzung

¹Eine Fraktion besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

²Ratsmitglieder, die der gleichen Partei angehören, bilden eine Fraktion.

³Mitglieder zweier oder mehrerer Parteien können eine gemeinsame Fraktion bilden.

⁴Die Aufnahme parteiloser oder einer anderen Partei angehörender Ratsmitglieder ist zulässig.

Art. 82 Fraktionsentschädigung

¹Die Fraktionen erhalten eine Entschädigung. Diese besteht aus einem Grundbeitrag und aus einem Zuschlag für jedes Fraktionsmitglied.

²Der Zuschlag wird auch Ratsmitgliedern ausgerichtet, die keiner Fraktion angehören.

³Der Rat setzt die Höhe der Entschädigungen fest.

Art. 83 Berücksichtigung im Büro und in den Kommissionen

¹Bei der Bestellung des Büros und der Kommissionen sind die Fraktionen gemäss ihrer Grösse zu berücksichtigen.

²Im Büro und in der Redaktionskommission hat jede Fraktion Anspruch auf einen Sitz. Im Übrigen gilt für die Sitzverteilung das Bruchzahlverfahren.²⁵

³In den Ständigen Kommissionen gilt für die Sitzverteilung das Bruchzahlverfahren. Die Berechnung für die Rechnungsprüfungskommission und für die Geschäftsprüfungskommission erfolgt auf Grund der Gesamtsitzzahl beider Kommissionen.²⁶

⁴In den Spezialkommissionen und in den Besonderen Kommissionen gilt für die Sitzverteilung das Bruchzahlverfahren. Die Berechnung für die Spezialkommissionen erfolgt auf Grund der Gesamtsitzzahl aller Spezialkommissionen.²⁷

⁵Bei Veränderungen in den Fraktionsstärken kann der Rat eine neue Sitzverteilung beschliessen. Diese wird im Büro, in den Ständigen Kommissionen und in den Spezialkommissionen erst angewendet, wenn ein Mitglied einer übervertretenen Fraktion ausscheidet. Bei den Besonderen Kommissionen wird die neue Sitzverteilung bei Neubestellungen angewendet.²⁸

⁶Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, haben keinen Anspruch auf Sitze in Kommissionen.²⁹

Art. 84 Interfraktionelle Konferenz

¹Die Interfraktionelle Konferenz bereitet insbesondere die durch den Gemeinderat zu treffenden Wahlen vor. In der Regel nehmen daran zwei Mitglieder einer Fraktion teil.

²Die Interfraktionelle Konferenz konstituiert sich selbst.

IX. Behandlung von Vorstössen

a) Allgemeines

Art. 85 Zulassung von Vorstössen

¹Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, dem Büro in der Form der Motion, des Postulates, der Interpellation, der Schriftlichen Anfrage oder des Beschlussesantrages persönliche Vorstösse einzureichen.

²Den Fraktionen und den Kommissionen stehen dieselben Rechte zu.

³Die Interfraktionelle Konferenz kann Beschlussesanträge einreichen.

⁴Entspricht ein Vorstoss nicht den nachstehenden Erfordernissen, lehnt ihn das Büro ab. Die Erstunterzeichnerin oder der Erstunterzeichner kann innert 10 Tagen einen Entscheid des Rates verlangen. Dieser beschliesst an einer der beiden nächstfolgenden Sitzungen.

⁵Interpellationen und Schriftliche Anfragen, die sich direkt auf Weisungen beziehen, die bereits in einer Kommission bearbeitet werden, können vom Büro zurückgewiesen werden. Ausgenommen sind Vorstösse von Ratsmitgliedern, deren Fraktion in der entsprechenden Kommission nicht vertreten ist oder die keiner Fraktion angehören.³⁰

Art. 86 Einreichung

¹Vorstösse können von einem einzelnen Ratsmitglied, von mehreren Ratsmitgliedern gemeinsam, von einer oder mehreren Fraktionen und von Kommissionen eingereicht werden.

²Vorstösse sind klar abzufassen, zu unterzeichnen und können eine knappe schriftliche Begründung enthalten.

³Das Büro erlässt Richtlinien zur Abfassung von Vorstössen.

Art. 87 Aufnahme in die Tagliste

¹Vorstösse, mit Ausnahme von Schriftlichen Anfragen, werden auf die Tagliste gesetzt, sofern sie bis spätestens eine Stunde vor Schluss der vorhergehenden Sitzung bei der Präsidentin oder beim Präsidenten eingetroffen sind. Der Text der Vorstösse, einschliesslich der Schriftlichen Anfragen, wird gleichzeitig mit der entsprechenden Tagliste den Mitgliedern des Gemeinderates und des Stadtrates zugestellt. An den Texten werden keine sprachlichen Korrekturen vorgenommen.³¹

²Vorstösse von nicht mehr amtierenden Ratsmitgliedern werden als dahingefallen abgeschrieben. Ausgenommen sind Schriftliche Anfragen. Keine Abschreibung erfolgt, wenn ein Vorstoss von einem amtierenden Ratsmitglied übernommen wird.

Art. 88 Dringlicherklärung von Vorstössen

¹Vorstösse, die bereits traktandiert sind oder mindestens 48 Stunden vor Beginn der Ratssitzung auf der Kanzlei des Gemeinderates eingehen, kann der Rat dringlich erklären.

²Der Antrag auf Dringlicherklärung ist zu Beginn der Ratssitzung zu begründen. Der Entscheid wird an der ersten Ratssitzung in der folgenden Sitzungswoche getroffen und bedarf der Mehrheit aller Mitglieder des Gemeinderates.³²

³Dringlich erklärte Interpellationen hat der Stadtrat spätestens am übernächsten Sitzungstag zu beantworten. Bei dringlich erklärten Motionen ist ein Ablehnungsantrag des Stadtrates bzw. ein Antrag auf Umwandlung in ein Postulat innert einem Monat nach der Dringlicherklärung zu stellen. Für dringlich erklärte Postulate gilt für einen Ablehnungsantrag die gleiche Frist.³³

⁴Dringlich erklärte Interpellationen werden in der Regel als erstes materielles Geschäft am übernächsten Sitzungstag, dringlich erklärte Motionen und Postulate als erstes materielles Geschäft am nächsten Sitzungstag nach Ablauf der Frist gemäss Abs. 3 behandelt. Der Rat sowie die Präsidentin oder der Präsident können einen späteren Behandlungstermin festlegen, sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller und der Stadtrat einverstanden sind.³⁴

⁵Der Stadtrat kann bei dringlich erklärten Vorstössen anstelle einer schriftlichen Antwort oder eines schriftlichen Antrages eine mündliche Stellungnahme abgeben.³⁵

⁶Wird eine als dringlich bezeichnete Schriftliche Anfrage von 30 Ratsmitgliedern unterzeichnet, beantwortet der Stadtrat sie schriftlich innert vier Wochen nach ihrer Einreichung.³⁶

Art. 89 Vorziehen von Vorstössen

¹Der Rat kann jeden in der Tagliste aufgenommenen Vorstoss vorziehen. Er kann die Behandlung zusammen mit einem bestimmten Geschäft oder auf ein bestimmtes Datum hin beschliessen.

²Steht die erforderliche schriftliche Stellungnahme des Stadtrates aus, wird ihm eine Frist von mindestens 14 Tagen eingeräumt. Die Fristen gemäss Art. 88 sind auf jeden Fall einzuhalten.³⁷

b) Motion

Art. 90 Begriff

Motionen sind selbstständige Anträge, die den Stadtrat verpflichten, den Entwurf für den Erlass, für die Änderung oder für

die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates fällt.

Art. 91 Verfahren

¹Die Motion ist zu begründen. Liegt eine schriftliche Begründung vor, kann auf eine ergänzende mündliche Begründung verzichtet werden.

²Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab oder beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, hat er dies innert sechs Monaten nach Einreichung schriftlich zu begründen.

³Änderungen sind im Verlauf der Beratung nur mit Zustimmung der Erstunterzeichnerin oder des Erstunterzeichners möglich. Diese oder dieser ist berechtigt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

⁴Motionen von Kommissionen werden mit den Anträgen zum Geschäft dem Rat und dem Stadtrat bekannt gegeben und in der Regel bei Behandlung des Geschäftes beraten.

⁵Der Rat beschliesst, ob die Motion an den Stadtrat überwiesen oder abgelehnt wird.

Art. 92 Erledigung

¹Der Stadtrat hat innerhalb von zwei Jahren nach Überweisung der Motion die verlangten Anträge vorzulegen. Wenn nach seiner Beurteilung die Motion nicht erfüllbar ist, wenn dem Begehren in anderer Form entsprochen werden konnte oder wenn auf den Auftrag verzichtet werden sollte, hat er einen begründeten Bericht zu erstatten. Schliesst sich der Gemeinderat dieser Beurteilung nicht an, wird dem Stadtrat eine Nachfrist von drei bis zwölf Monaten zur Vorlage der verlangten Anträge eingeräumt.

²Erweist sich die Erfüllung einer Motion als zu zeitraubend, kann der Stadtrat drei Monate vor Ablauf der Frist um eine Erstreckung um höchstens zwölf Monate nachsuchen. Der Rat entscheidet darüber nach der stadträtlichen Berichterstattung. Er kann ausnahmsweise die Frist ein zweites Mal verlängern.

³Gewährt der Rat die Erstreckung nicht oder legt der Stadtrat die verlangten Anträge nicht vor, kann die Motion einer Kommission des Gemeinderates zur Antragstellung überwiesen werden. Diese Regelung gilt auch, wenn der Stadtrat trotz Mahnung nicht um Fristverlängerung nachgesucht hat.

c) Postulat

Art. 93 Begriff

Postulate sind selbstständige Anträge, die den Stadtrat auffordern zu prüfen, ob eine Massnahme in seiner Kompetenz zu treffen oder ob ein Beschluss in der Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates zu fassen sei. Der Stadtrat kann auch aufgefordert werden, einen Bericht zu erstatten.

Art. 94 Verfahren

¹Liegt eine schriftliche Begründung vor, kann auf eine ergänzende mündliche Begründung verzichtet werden.

²Der Stadtrat gibt innerhalb von 3 Monaten bekannt, ob er bereit ist das Postulat entgegenzunehmen; vorbehalten bleiben Postulate gemäss Abs. 3. Einen Ablehnungsantrag begründet er mündlich. Eine Diskussion findet nur statt, wenn ein Antrag auf Änderung oder Ablehnung gestellt wird.³⁸

³Mit Zustimmung des Rates können bei der Behandlung des Voranschlages, der Rechnung oder des Geschäftsberichtes Postulate, die mit dem behandelten Gegenstand in engem Zusammenhang stehen, mündlich vorgebracht und sogleich behandelt werden.

⁴Änderungen sind im Verlauf der Beratung nur mit Zustimmung der Erstunterzeichnerin oder des Erstunterzeichners möglich. Sie müssen vor der Abstimmung der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten schriftlich vorliegen.³⁹

⁵Postulate von Kommissionen werden mit den Anträgen zum Geschäft dem Rat und dem Stadtrat bekannt gegeben und in der Regel bei der Behandlung des Geschäftes beraten.

⁶Der Rat beschliesst, ob das Postulat an den Stadtrat überwiesen oder abgelehnt wird.

Art. 95 Erledigung

¹Der Stadtrat hat innert zwei Jahren nach Überweisung das Ergebnis seiner Prüfung des Postulates vorzulegen oder den geforderten Bericht zu erstatten.

²Mit Postulat geforderte Berichte werden dem Gemeinderat zugeleitet. Er kann sie diskutieren und allenfalls eine Ergänzung verlangen. Die Frist für die Ergänzung beträgt ein Jahr.

³Die Berichte des Stadtrates zu den Postulaten im Geschäftsbericht sind von der Geschäftsprüfungskommission zu prüfen. Anlässlich der Debatte zum Geschäftsbericht im Rat stellt sie Antrag auf Abschreibung oder Ergänzung der Postulate.

d) Interpellation

Art. 96 Begriff

Mit der Interpellation ist jedes Ratsmitglied und jede Fraktion berechtigt, vom Stadtrat über einen die städtische Verwaltung betreffenden Gegenstand Auskunft zu verlangen.

Art. 97 Verfahren

¹Der Stadtrat beantwortet Interpellationen innert sechs Monaten schriftlich.

²Die Erstunterzeichnerin oder der Erstunterzeichner kann zur Antwort des Stadtrates Stellung nehmen. Der Rat kann Diskussion beschliessen. Verweigert der Stadtrat die verlangte Antwort ganz oder teilweise, hat er dies zu begründen.

e) Beschlussesantrag

Art. 98 Begriff

Beschlussesanträge sind Anträge zu Gegenständen, die innerhalb des selbstständigen Wirkungsbereiches des Gemeinderates liegen. Dazu zählen Resolutionen, Anträge zur Geschäftsordnung oder zur inneren Organisation des Rates, zu Ausgaben des Rates, zu Behördeninitiativen, zur Aufhebung von Überweisungsbeschlüssen von Motionen und Postulaten sowie zur Aufhebung von Beschlussesanträgen.⁴⁰

Art. 99 Verfahren

¹Der Beschlussesantrag ist zu begründen. Liegt eine schriftliche Begründung vor, kann auf eine ergänzende mündliche Begründung verzichtet werden. Beschlussesanträge zur Einreichung einer Behördeninitiative müssen eine kurze schriftliche Begründung enthalten.

²Änderungen sind im Verlauf der Beratung nur mit Zustimmung der Erstunterzeichnerin oder des Erstunterzeichners möglich.

³Stimmt der Rat dem Beschlussesantrag zu, wird er dem Büro zur Weiterbehandlung überwiesen, sofern nichts anderes beschlossen wird.

⁴Beschlussesanträge von Kommissionen werden mit den Anträgen zum Geschäft dem Rat und dem Stadtrat bekannt gegeben und in der Regel bei Behandlung des Geschäftes beraten.

f) Schriftliche Anfrage

Art. 100 Begriff

Mit der Schriftlichen Anfrage ist jedes Ratsmitglied und jede Fraktion berechtigt, vom Stadtrat über einen die städtische Verwaltung betreffenden Gegenstand Auskunft zu verlangen.

Art. 101 Verfahren

¹Der Stadtrat beantwortet Schriftliche Anfragen innert drei Monaten.

²Verweigert der Stadtrat die verlangte Antwort ganz oder teilweise, hat er dies zu begründen.

³Eine Diskussion im Rat findet nicht statt.

X. Behandlung von Initiativen

Art. 102 Massgebendes Recht

¹Für die Einreichung und die Behandlung von Initiativen sind grundsätzlich die einschlägigen Bestimmungen im Gemeindegesetz (GG), im Gesetz über das Vorschlagsrecht des Volkes (Initiativgesetz/IG) und in der Gemeindeordnung (GO) massgebend.

²Die Vorschriften des Initiativgesetzes sind nicht wörtlich, sondern sinngemäss anwendbar (§ 98 GG).

³Soweit die nachstehenden Bestimmungen lediglich den Inhalt von übergeordnetem Recht wiedergeben, haben sie keine selbstständige rechtliche Bedeutung.

Art. 103 Umfang des Initiativrechtes

¹Das Initiativrecht steht jeder Person zu, die in der Stadt Zürich stimmberechtigt ist.

²Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der dem obligatorischen oder fakultativen Referendum untersteht (§ 96 Abs. 1 GG; Art. 15 Abs. 1 GO).

³Mit einer Initiative kann weder ein Beschluss des Gemeinderates, der dem fakultativen Referendum entzogen ist (§ 93 GG; Art. 14 GO), noch ein Beschluss in der Zuständigkeit des Stadtrates verlangt werden.

Art. 104 Arten der Initiative und Zustandekommen

¹Zu Geschäften im Bereich des obligatorischen und des fakultativen Referendums kann eine Volksinitiative oder eine Einzelinitiative eingereicht werden.

²Als Volksinitiative wird eine Initiative behandelt, wenn sie von mindestens 4000 Stimmberechtigten unterstützt wird. Bei Verfehlen dieses Quorums wird die Initiative als Einzelinitiative weiterbehandelt (Art. 15 Abs. 4 GO).

³Eine Einzelinitiative kann von einer oder einem einzelnen oder von mehreren Stimmberechtigten eingereicht werden (§ 19 Abs. 1 IG). Betrifft sie einen Gegenstand des obligatorischen Referendums, bedarf sie der vorläufigen und der definitiven Unterstützung durch mindestens 42 Mitglieder des Gemeinderates (Art. 15 Abs. 2 und Art. 17 GO; § 98 GG; §§ 21 und 22 IG).

Art. 105 Form der Initiative

¹Initiativbegehren sind in der Form der einfachen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfes zu stellen. Für Begehren auf Totalrevision der Gemeindeordnung ist jedoch nur die Form der einfachen Anregung zulässig (§ 2 IG).

²Initiativen in der Form des ausgearbeiteten Entwurfes müssen die wörtliche Formulierung des Begehrens enthalten. Bei Initiativen in der Form der einfachen Anregung ist der Zweck des Begehrens genau anzugeben (§ 3 IG).

³Sämtlichen Initiativbegehren ist eine kurze Begründung beizufügen (§ 3 IG).

⁴Mischformen zwischen einfacher Anregung und ausgearbeitetem Begehren sind unzulässig.

Art. 106 Besondere formelle Voraussetzungen für Volksinitiativen

¹Eine Volksinitiative kann von Stimmberechtigten durch die Unterzeichnung von Unterschriftenbogen ergriffen werden (§ 12 Abs. 1 IG).

²Jeder Unterschriftenbogen muss enthalten (§ 13 Abs. 1 IG):

- a) den Wortlaut des Initiativbegehrens und dessen Begründung; diese Angaben müssen auf allen Bogen gleich lauten;
- b) das Datum des Beginns der Unterschriftensammlung; dieses Datum muss auf allen Bogen gleich lauten;
- c) die Bezeichnung der Politischen Gemeinde Zürich; Unterschriften von Stimmberechtigten aus anderen Gemeinden sind ungültig;
- d) die Namen und genauen Adressen der Mitglieder des Initiativkomitees;
- e) den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht (Art. 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuches).

Unterschriftenbogen, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, sind ungültig (§ 13 Abs. 2 IG).

³Bei Volksinitiativen ist ein Initiativkomitee zu bilden (§ 13 Abs. 1 Ziff. 4 IG). Die Mitglieder eines Initiativkomitees müssen in der Stadt Zürich stimmberechtigt sein (§ 12 Abs. 3 IG).

⁴Unterschriftenbogen müssen innert sechs Monaten nach Beginn der Unterschriftensammlung gesamthaft eingereicht werden (§ 5 Abs. 2 und § 13 Abs. 2 IG).

⁵Initiantinnen und Initianten können den Entwurf für Unterschriftenbogen der Rechtskonsultantin oder dem Rechtskonsulenten des Stadtrates zur Vorprüfung der Einhaltung der Formvorschriften unterbreiten.

Art. 107 Materielle Schranken des Initiativrechtes (§ 4 IG)

¹Initiativen dürfen weder dem Recht des Bundes noch jenem des Kantons Zürich widersprechen.

²Initiativen dürfen der Gemeindeordnung nicht widersprechen, ausser Initiativen im Bereich des obligatorischen Referendums, welche deren Änderung zum Gegenstand haben.

³Initiativen dürfen Begehren verschiedener Art nur enthalten, wenn diese einen inneren Zusammenhang aufweisen (Einheit der Materie). Davon ausgenommen ist eine Initiative auf Totalrevision der Gemeindeordnung.

Art. 108 Einreichung

¹Initiativen sind schriftlich bei der Präsidentin oder beim Präsidenten des Gemeinderates einzureichen.

²Mitglieder des Gemeinderates dürfen ein Einzelinitiativbegehren erst stellen, wenn sie vorher im Gemeinderat eine Motion oder einen Antrag in gleicher Sache eingereicht haben, der Rat aber innert sechs Monaten nicht zugestimmt hat (§ 19 Abs. 2 IG).

³Bei Einzelinitiativen kann das Büro des Gemeinderates weit-schweifige oder unsachliche Begründungen kürzen (§ 20 IG).

Art. 109 Behandlung von Einzelinitiativen

¹Einzelinitiativen werden dem Gemeinderat und dem Stadtrat nach ihrer Einreichung schriftlich zur Kenntnis gebracht. Der Stadtrat erstattet in der Regel innert vier Wochen einen Kurzbericht zur formellen Zulässigkeit des Begehrens und zur Frage, ob es dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstehe. Nach Eingang des Kurzberichtes entscheidet der Gemeinderat an einem der nächsten drei Sitzungstage über das weitere Vorgehen.

²Der Initiantin oder dem Initianten kann mit Zustimmung eines Viertels der anwesenden Mitglieder Gelegenheit gegeben werden, die Initiative vor dem Gemeinderat mündlich zu begründen (§ 99 GG).

³Bei einer Einzelinitiative im Bereich des obligatorischen Referendums ist zunächst festzustellen, ob sie von mindestens 42 Mitgliedern des Gemeinderates vorläufig unterstützt wird. Wird das Quorum nicht erreicht, ist das Geschäft erledigt.

⁴Bei einer Einzelinitiative im Bereich des fakultativen Referendums ist zunächst festzustellen, ob mindestens 42 Mitglieder des Gemeinderates eine materielle Prüfung wünschen. Ist dies nicht der Fall, wird dem Stadtrat eine Frist von vier Wochen für eine kurze materielle Stellungnahme eingeräumt. Nach deren Eintreffen oder bei deren Ausbleiben fasst der Gemeinderat bei

nächster Gelegenheit einen materiellen Beschluss zur Initiative (Art. 15 Abs. 3 GO).

⁵Vorläufig unterstützte Einzelinitiativen im Bereich des obligatorischen Referendums sowie Einzelinitiativen im Bereich des fakultativen Referendums, die materiell geprüft werden sollen, werden dem Stadtrat oder einer Kommission zu Bericht und Antrag überwiesen. Dem Stadtrat ist eine angemessene Frist zur Wahrung seines Vernehmlassungs- und Antragsrechtes gegenüber dem Gemeinderat und der Kommission einzuräumen.

⁶Wird eine Einzelinitiative im Bereich des obligatorischen Referendums nach ihrer materiellen Beratung von mindestens 42 Mitgliedern des Gemeinderates definitiv unterstützt, ist sie zu Stande gekommen und wird den Stimmberechtigten, allenfalls zusammen mit einem Gegenvorschlag, zur Abstimmung unterbreitet. Wird das Quorum nicht erreicht, ist das Geschäft erledigt.

⁷Zu jeder Einzelinitiative im Bereich des fakultativen Referendums wird nach Vorlage von Bericht und Antrag ein Beschluss über Annahme oder Ablehnung gefasst, der dem fakultativen Referendum untersteht (Art. 15 Abs. 3 GO).

⁸Der Gemeinderat kann Einzelinitiativen auch sofort materiell beraten.

Art. 110 Behandlung und Prüfung von Volksinitiativen

¹Die Präsidentin oder der Präsident überweist dem Stadtrat die Unterschriftenbogen zur Prüfung, ob die Volksinitiative zu Stande gekommen ist. Der Stadtrat erstattet dem Gemeinderat innert drei Monaten Bericht über die Erreichung des Quorums und die Einhaltung der formellen Voraussetzungen.

²Ist die Volksinitiative formgültig zu Stande gekommen, wird sie dem Stadtrat oder einer Kommission zu Bericht und Antrag in materieller Hinsicht überwiesen.

³Wird die Volksinitiative direkt einer Kommission zur Prüfung überwiesen, ist dem Stadtrat eine angemessene Frist zur Wahrung seines Vernehmlassungs- und Antragsrechtes gegenüber dem Gemeinderat und der Kommission einzuräumen.

Art. 111 Ungültigkeit von Initiativen

¹Der Gemeinderat entscheidet über die Gültigkeit einer Initiative. Für die Ungültigerklärung bedarf es einer Mehrheit von zwei

Dritteln der anwesenden Mitglieder. Ungültig erklärte Initiativen werden den Stimmberechtigten nicht zur Abstimmung unterbreitet.

²Eine Initiative ist ungültig, wenn sie

- a) dem Bundesrecht widerspricht;
- b) dem kantonalen Recht widerspricht;
- c) den Formvorschriften nicht entspricht (§§ 2 und 3 IG);
- d) Begehren verschiedener Art enthält, die keinen inneren Zusammenhang aufweisen. Ausgenommen ist eine Initiative auf Totalrevision der Gemeindeordnung.

³Eine Initiative ist ferner ungültig, wenn sie etwas anderes verlangt als den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses, der dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum untersteht.

Art. 112 Unzulässigkeit von Initiativen (§ 96 Abs. 2 GG)

Der Gemeinderat kann dem Bezirksrat beantragen, eine Initiative für unzulässig zu erklären, wenn sie sich als Wiederholung eines innert Jahresfrist von der Gemeinde behandelten Geschäftes darstellt und keine neuen erheblichen Tatsachen vorliegen, die eine nochmalige Behandlung rechtfertigen.

Art. 113 Gegenvorschlag

¹Der Stadtrat kann dem Gemeinderat mit seinem Bericht über eine Initiative einen Gegenvorschlag beantragen.

²Der Gemeinderat kann jeder Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellen.

³Ein Gegenvorschlag soll in der Regel ausformuliert sein. Er ist in der Form der einfachen Anregung unzulässig, wenn die Initiative als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht wurde oder den Erlass von Bestimmungen bezweckt.

⁴Eine Volksabstimmung über Initiative und Gegenvorschlag ist gleichzeitig durchzuführen (§ 6 Abs. 2 IG).

⁵Der Gemeinderat kann im Falle des Rückzuges einer Initiative oder bei fehlender definitiver Unterstützung einer Einzelinitiative einen ausgearbeiteten Gegenvorschlag als eigene Vorlage beschliessen oder diese den Stimmberechtigten zum Entscheid unterbreiten (§ 22 Abs. 1 IG).

Art. 114 Materielle Beschlussfassung

¹Ist eine Initiative im Bereich des obligatorischen Referendums zu Stande gekommen, ist sie den Stimmberechtigten vorzulegen. Der Gemeinderat beschliesst über die Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung sowie bei Ablehnung über die Aufstellung eines Gegenvorschlages.

²Fällt der Gegenstand unter das fakultative Referendum, beschliesst der Gemeinderat über die Annahme oder über die Ablehnung der Initiative sowie bei Ablehnung über einen allfälligen Gegenvorschlag.

Art. 115 Erledigungsfristen

¹Der Stadtrat oder die eingesetzte Kommission unterbreitet dem Gemeinderat innert 18 Monaten nach Eingang der Initiative Bericht und Antrag. Spätestens zwei Monate vor Ablauf dieser Frist kann unter Darlegung der Gründe beim Gemeinderat um eine Fristerstreckung von längstens sechs Monaten ersucht werden. Lehnt der Gemeinderat die Fristerstreckung ab, hat er die Initiative in Beratung zu ziehen, ohne den Antrag des Stadtrates oder der Kommission abzuwarten (§ 17 Abs. 2 IG).

²Die materielle Schlussabstimmung im Gemeinderat hat spätestens drei Jahre nach der Einreichung der Initiative zu erfolgen. Kommt innert dieser Frist kein Beschluss des Gemeinderates zustande, ordnet der Stadtrat bei Initiativen im Bereich des obligatorischen Referendums die Volksabstimmung an (§ 17 Abs. 3 IG). Bei Initiativen im Bereich des fakultativen Referendums setzt der Stadtrat durch Publikation eine Frist an, innert welcher auf dem Weg des Referendums (Art. 12 GO) die Durchführung einer Volksabstimmung verlangt werden kann.

³Wird eine Initiative in der Form der einfachen Anregung von der Gemeinde oder vom Gemeinderat angenommen, haben Stadtrat und Gemeinderat innert eines Jahres eine ausformulierte Vorlage auszuarbeiten und diese, falls sie in die Zuständigkeit der Gemeinde fällt, spätestens sechs Monate nach der Schlussabstimmung im Gemeinderat zur Volksabstimmung zu bringen (§ 10 Abs. 2 IG).

⁴Initiantinnen und Initianten können bei Verletzung der vorstehenden Erledigungsfristen Aufsichtsbeschwerde beim Bezirksrat erheben.

Art. 116 Rückzug von Initiativen

¹Erklärungen über den Rückzug von Initiativen sind schriftlich an das Büro des Gemeinderates zu richten.

²Bei Volksinitiativen ist ein Rückzug nur möglich, wenn die Unterschriftenbogen eine Rückzugsklausel enthalten. Zuständig für die Erklärung des Rückzuges ist die Mehrheit der Mitglieder des Initiativkomitees (§ 18 IG). Bei Einzelinitiativen ist die Initiantin oder der Initiant, beziehungsweise die Erstunterzeichnerin oder der Erstunterzeichner für die Rückzugserklärung zuständig (§ 23 IG).⁴¹

³Initiativen im Bereich des obligatorischen Referendums können bis zur Anordnung der Volksabstimmung zurückgezogen werden (§ 18 IG).

⁴Initiativen im Bereich des fakultativen Referendums können bis unmittelbar vor dem materiellen Beschluss des Gemeinderates zurückgezogen werden. Hat dieser einem Gegenvorschlag zugestimmt, kann der Rückzug der Initiative noch innert 10 Tagen nach der Publikation des Gemeinderatsbeschlusses erfolgen.

XI. Petitionen

Art. 117 Petition

Petitionen an den Gemeinderat werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten dem Rat in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht und an die zuständige Amtsstelle weitergeleitet, sofern der Rat nichts anderes beschliesst.

XII. Redaktion der Weisung an die Stimmberechtigten (Abstimmungszeitung)

Art. 118 Erlass einer besonderen Verordnung

¹Zuständigkeit, Anforderungen und Verfahren bei der Redaktion der Weisungen an die Stimmberechtigten werden in einer Verordnung des Gemeinderates geregelt.

²In der Verordnung ist festzuhalten, dass erhebliche Ratsminderheiten und Komitees für Initiativen und Referenden kurze Textvorschläge für die Abstimmungszeitung einreichen können.

XIII. Fristenkontrolle

Art. 119 Fristenkontrolle

Kann eine Frist vom Stadtrat nicht eingehalten werden, ist dies unverzüglich dem Büro des Gemeinderates unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Betrifft die Fristverzögerung ein Geschäft, das der Rat bereits überwiesen hat, ist der Geschäftsprüfungskommission Bericht zu erstatten. Das Büro bzw. die Geschäftsprüfungskommission orientiert den Rat und ergreift nötigenfalls geeignete Massnahmen.

Sachregister

(Die Zahlen verweisen auf die Artikel)

A

Abordnungen 50

Abschreibung, Vorstösse von Austretenden 87

Abstimmungen im Rat

- gleichgeordnete Anträge 36

- Plan 33

- Reihenfolge 35

- Schlussabstimmung 38

- Vorfragen 34

Abstimmungszeitung

- Redaktion 118

- Texte von Ratsminderheiten 118

Abwesenheit 5, 6, 44

Akteneinsicht 3, 59, 62, 70

Akustische Aufnahmen 9

Alterspräsidentin oder Alterspräsidentin 1, 13

Amtsauer Spezialkommissionen 55

Amtsauer Ständige Kommissionen

- Mitglieder 55

- Präsidentinnen und Präsidenten 58

Anstand parlamentarischer 15

Anträge

- der Kommissionen 3, 18-20, 65

- des Büros 52

- im Rat 23, 32

- gleichgeordnete 36

- Ordnungsanträge 24, 26

Augenscheine 71

Auslandspflicht 30

Ausweiskarten 72

B

Behördeninitiativen

- Einreichung 98, 99

- Initiativgesetz: siehe Anhang C

Bekanntmachung

- Beschlüsse 49

- Tagliste 2

Beratende Stimme 31

Beratung, Schluss 28

Berichte, Weisungen, Anträge 3, 18, 37^{bis}

Berichterstattung 19, 25, 28, 71

Beschlussesanträge 67, 85-89, 98-99

Beschlussfähigkeit 6

Beschlussfassung ohne Abstimmung 37

Besondere Kommissionen 54, 57, 58, 83

Bürgerliche Abteilung des Rates 3

Bürgerrechtskommission 55, 58, 83

Büro

- Aufgaben 7, 11, 52, 54, 73, 74, 85, 86, 99, 119

- Funktion 50

- Wahl 1, 51, 58

- Zusammensetzung 50, 83

D

Dringlicherklärung

- persönliche Vorstösse 44, 88

- Sachgeschäfte 42

Drucksachen, Auflage Rathaus 11

E

Einberufung des Rates zu Sitzungen 1-3

Einladung 3

Einsprachen

- Auflegen von Drucksachen im Rathaus 11
- Nichtzulassung von persönlichen Vorstößen 85
- Ratsprotokoll 48
- Wortentzug 15

Eintretensdebatte 22

Einzelinitiativen 102-105, 107-109, 111-116, 118

Entschuldigungspflicht bei Abwesenheit 5

Erklärungen 17, 44

Erlasse mit Gesetzescharakter, redaktionelle Bereinigung 64

F

Fotografieren 9

Fraktionen

- Berücksichtigung im Büro und in Kommissionen 74, 83
- Entschädigung 5, 82; Anhang D
- Erklärungen 17, 44
- Interfraktionelle Konferenz 84, 85
- persönliche Vorstöße 85, 86, 96, 100
- Voraussetzung 81
- Zustellung Protokolle der Kommissionen 70

Fristenkontrolle 119

Fürsorgeangelegenheiten, beratende Stimme 31

G

Geheime Akten 70

Geheime Beratung im Rat 12

Geheimhaltung in Kommissionen 62

Geschäftsordnung, Antrag auf Änderung 98

Geschäftsprüfungskommission 55, 58, 59, 62, 68, 70, 71, 72, 83, 95, 119

Gleichgeordnete Anträge 36

Gültigkeit der Verhandlungen 6

Gutachten 52, 61

I

Informatikausrüstung 5

Initiativen 102-116, 118

- Gemeindegesetz (Auszug): siehe Anhang B

- Initiativgesetz: siehe Anhang C

Interfraktionelle Konferenz 84, 85

Interpellationen 85-89, 96-97

K

Kanzlei des Gemeinderates/Stadtkanzlei 49, 52, 65, 70, 88

Kommissionen

- Ständige 55, 58, 72, 83

- Abschluss der Arbeiten 65

- Amtsdauer 55, 58

- Anträge 3, 18-20, 65

- Arten 54

- Augenscheine 71

- Auskünfte 60

- Berichterstattung 19, 21, 25, 68

- Beschränkung Mitgliedschaft 58

- Besondere 54, 57, 58, 83

- Erklärungen 17, 44

- Geheimhaltung 62

- Medienorientierung 66
- persönliche Vorstösse 67, 85, 86, 91, 92, 94, 99
- Protokollführung 5, 53, 69
- Reglement über die Arbeit 54
- Sachverständige, Beizug 61
- Stimmabgabe 63
- Überwachung der Tätigkeit durch Büro 73
- Unterlagen 59

Konstituierung 1, 51

M

Mahnung zur Sache, Sanktion 15

Medien 3, 7, 9, 66

Minderheitsanträge von Kommissionen 68

Mitgliedschaft in Kommissionen, Beschränkung 58

Motionen 67, 85-92, 98

N

Namensaufruf 5, 6, 41

O

Optische Aufnahmen 9

Ordnungsanträge 24, 26

P

Parlamentarischer Anstand 15

Persönliche Erklärungen 17

Persönliche Vorstösse

- Aufnahme Tagliste 87
- Austretende Ratsmitglieder, Abschreibung 87
- Dringlicherklärung 88
- Einreichung 86
- Richtlinien für die Abfassung 86

- Vorziehen auf der Tagliste 89

- Zulassung 85

Petitionen 117

Postulate 67, 85-89, 93-95, 98

Präsenzliste 6, 53

Präsidentin oder Präsident 1-3, 5, 6, 8, 9, 11, 13-16, 21, 24, 30, 32, 33, 37, 39, 40, 44, 48-51, 54, 63, 65, 117

Protokoll

- Kommissionen 5, 53, 69

- Rat 6, 41, 44-48, 53

R

Ratspost 3, 18

Rechnungsprüfungskommission 55, 58, 59, 62, 68, 70, 71, 72, 83

Redaktionskommission 54, 57, 64, 83

Redaktionslesung 38

Redeliste 27

Redezeit 25, 26

Rednerinnen und Redner, Reihenfolge 24

Referendumsausschluss 42

Referendumskomitee 118

Rückkommensanträge 29

Rückweisungsanträge 21, 22, 34

Ruhestörungen 8, 16

S

Sachverständige, Beizug 52, 61

Schlussabstimmung 38

Schriftliche Anfragen 85-88, 100-101

Schulangelegenheiten, beratende Stimme 31

Schweigepflicht 62

Sekretariat des Gemeinderates, Reglement 52

Sekretärinnen und Sekretäre 1, 5, 51, 53, 69

Sitzungen

- Konstituierung und Einberufung 1-3

- Tag und Zeit 4

- Teilnahmepflicht 5

- Unterbrechung 16

Sofortige materielle Behandlung 21, 54

Spezialkommissionen 56, 71, 83

Stadtpolizei 8

Stadtrat

- Erklärungen 17

- Geheimhaltung 62

- konstituierende Sitzung, Einladung 1

- Redezeit 25

- Sekretariat des Gemeinderates, Reglement 52

- Spezialkommissionen, Einvernehmen 56

- Stellungnahme zu Anträgen 20, 65

- Stellungnahme zu dringlich erklärten Vorstösse 88

- Stellungnahme zu vorgezogenen Vorstösse 88

- Unterlagen an Kommissionen 59

- Weisungen 3, 18

Ständige Kommissionen 54, 55, 58, 71, 72, 83

Stichentscheid der Präsidentin bzw. des Präsidenten 40, 63

Stimmabgabe Präsidentinnen und Präsidenten

- im Büro 63

- im Rat 39, 40

- in Kommissionen 63

Stimmzählerinnen und Stimmzähler 1, 39, 40, 50, 51

Stimmzählung 40

Substanzielle Protokollführung

- im Rat 45

- in Kommissionen 69

T

Taggeld

- Allgemeines 5

- Ansätze (Taggeld-Beschluss Gemeinderat): siehe Anhang D

Tagliste

- Änderung 14

- Aufnahme persönliche Vorstösse 87

- Erlass 3

- Bekanntmachung 2

Tribüne 7, 8, 12

U

Überweisung von Geschäften an Kommissionen 54

Unterschriftensammeln im Rathaus 10

Untersuchungskommission, parlamentarische (PUK) 54, 74-80

V

Volksinitiativen 102-108, 110-116, 118

Vorfragen, Abstimmung 34

Vorsitz 1, 13

Vorziehen persönliche Vorstösse 89

W

Wahlen

- Ausstand kein 30

- Berücksichtigung der Fraktionen 83

- Büro 51

- Untersuchungskommission 74
 - Verfahren 43
 - Wahlgesetz (Auszug): siehe Anhang C
- Weisungen an die Stimmberechtigten 118
- Weisungen des Stadtrates
- Zustellung 3, 18
- Worterteilung 21

Z

Zuhörerinnen und Zuhörer 8

-
- ¹ Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2000; Ersetzt die Geschäftsordnung des Gemeinderates vom 15. März 1995 (AS42, 541)
- ² Eingefügt durch GRB vom 4. Dezember 2002, Inkraftsetzung auf den 1. Februar 2003
- ³ Eingefügt durch GRB vom 4. Dezember 2002, Inkraftsetzung auf den 1. Februar 2003
- ⁴ Eingefügt durch GRB vom 4. Dezember 2002, Inkraftsetzung auf den 1. Februar 2003
- ⁵ Eingefügt durch GRB vom 4. Dezember 2002, Inkraftsetzung auf den 1. Februar 2003
- ⁶ Fassung gemäss GRB vom 4. Dezember 2002, Inkraftsetzung auf den 1. Februar 2003

-
- ⁷ Eingefügt durch GRB vom 4. Dezember 2002, Inkraftsetzung auf den 1. Februar 2003
 - ⁸ Eingefügt durch GRB vom 4. Dezember 2002, Inkraftsetzung auf den 1. Februar 2003
 - ⁹ Eingefügt durch GRB vom 4. Dezember 2002, Inkraftsetzung auf den 1. Februar 2003
 - ¹⁰ Fassung gemäss GRB vom 4. Dezember 2002, Inkraftsetzung auf den 1. Februar 2003
 - ¹¹ Fassung gemäss GRB vom 4. Dezember 2002, Inkraftsetzung auf den 1. Februar 2003
 - ¹² Fassung gemäss GRB vom 4. Dezember 2002, Inkraftsetzung auf den 1. Februar 2003
 - ¹³ Eingefügt durch GRB vom 4. Dezember 2002, Inkraftsetzung auf den 1. Februar 2003
 - ¹⁴ Fassung gemäss GRB vom 4. Dezember 2002, Inkraftsetzung auf den 1. Februar 2003
 - ¹⁵ Fassung gemäss GRB vom 4. Dezember 2002, Inkraftsetzung auf den 1. Februar 2003
 - ¹⁶ Fassung gemäss GRB vom 4. Dezember 2002, Inkraftsetzung auf den 1. Februar 2003
 - ¹⁷ Fassung gemäss GRB vom 4. Dezember 2002, Inkraftsetzung auf den 1. Februar 2003
 - ¹⁸ Fassung gemäss GRB vom 4. Dezember 2002, Inkraftsetzung auf den 1. Februar 2003
 - ¹⁹ Aufgehoben durch GRB vom 4. Dezember 2002, Inkraftsetzung auf den 1. Februar 2003
 - ²⁰ Fassung gemäss GRB vom 4. Dezember 2002, Inkraftsetzung auf den 1. Februar 2003
 - ²¹ Fassung gemäss GRB vom 4. Dezember 2002, Inkraftsetzung auf den 1. Februar 2003
 - ²² Fassung gemäss GRB vom 4. Dezember 2002, Inkraftsetzung auf den 1. Februar 2003
 - ²³ Fassung gemäss GRB vom 4. Dezember 2002, Inkraftsetzung auf den 1. Februar 2003
 - ²⁴ Fassung gemäss GRB vom 4. Dezember 2002, Inkraftsetzung auf den 1. Februar 2003
 - ²⁵ Fassung gemäss GRB vom 4. Dezember 2002, Inkraftsetzung auf den 1. Februar 2003
 - ²⁶ Fassung gemäss GRB vom 4. Dezember 2002, Inkraftsetzung auf den 1. Februar 2003
 - ²⁷ Fassung gemäss GRB vom 4. Dezember 2002, Inkraftsetzung auf den 1. Februar 2003

-
- ²⁸ Fassung gemäss GRB vom 4. Dezember 2002, Inkraftsetzung auf den 1. Februar 2003
- ²⁹ Fassung gemäss GRB vom 4. Dezember 2002, Inkraftsetzung auf den 1. Februar 2003
- ³⁰ Eingefügt durch GRB vom 4. Dezember 2002, Inkraftsetzung auf den 1. Februar 2003
- ³¹ Fassung gemäss GRB vom 4. Dezember 2002, Inkraftsetzung auf den 1. Februar 2003
- ³² Fassung gemäss GRB vom 4. Dezember 2002, Inkraftsetzung auf den 1. Februar 2003
- ³³ Fassung gemäss GRB vom 4. Dezember 2002, Inkraftsetzung auf den 1. Februar 2003
- ³⁴ Fassung gemäss GRB vom 4. Dezember 2002, Inkraftsetzung auf den 1. Februar 2003
- ³⁵ Fassung gemäss GRB vom 4. Dezember 2002, Inkraftsetzung auf den 1. Februar 2003
- ³⁶ Fassung gemäss GRB vom 4. Dezember 2002, Inkraftsetzung auf den 1. Februar 2003
- ³⁷ Fassung gemäss GRB vom 4. Dezember 2002, Inkraftsetzung auf den 1. Februar 2003
- ³⁸ Fassung gemäss GRB vom 4. Dezember 2002, Inkraftsetzung auf den 1. Februar 2003
- ³⁹ Fassung gemäss GRB vom 4. Dezember 2002, Inkraftsetzung auf den 1. Februar 2003
- ⁴⁰ Fassung gemäss GRB vom 4. Dezember 2002, Inkraftsetzung auf den 1. Februar 2003
- ⁴¹ Fassung gemäss GRB vom 4. Dezember 2002, Inkraftsetzung auf den 1. Februar 2003